



Gemeindeamt Gurten
4942 Gurten, Hofmark 21
Politischer Bezirk: Ried im Innkreis
Telefon: 07757/6055*
e-Mail: gemeinde@gurten.ooe.gv.at
Homepage: www.gemeinde-gurten.at

Amtliche Mitteilung
Zugestellt durch Post.at

Information zum Winterdienst 2022/23

Der Winterdienst 2022/23 wird auf Basis der RVS 12.04.12 durchgeführt. Dabei werden folgende Winterdienstkategorien in unserer Gemeinde angewendet:

P3 für Gemeindestraßen und Güterwege

P5 für Radwege als Verbindung mit einer örtlichen Erschließungsfunktion bzw. Freizeitverkehr

P6 für ausgewiesene Gehwege, Gehsteige, Schulwege, Haltestellen von Öffis, Parkplätze

In den Kategorien sind Betreuungsart, Winterdienstbetreuungszeitraum, Schneehöhen, Umlaufzeit eines Winterdiensteinsatzes, verwendete Streumittel und der Zustand der Betreuungsfläche nach Einsatzende festgelegt.

Winterdienstbetreuung:

Gemeindestraßen und Güterwege (P3):

06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Gehwege/Gehsteige, Schulwege, Haltestellen Öffis (P6)

06:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Radwege (P5)

06:00 Uhr bis 19:00 Uhr

Außerhalb der angeführten Zeiten kann es passieren, dass es aufgrund von außergewöhnlichen, plötzlich auftretenden Ereignissen zu Verzögerungen im Räum- und Streudienst kommt. Deshalb ist es besonders wichtig, auf die wintertaugliche Ausrüstung der eigenen Fahrzeuge zu achten, sowie die Fahrweise den Straßenverhältnissen anzupassen.

Im gesamten Gemeindegebiet wird im Winter 2022/23, bis auf wenige Ausnahmen, die Streuung mittels Splitt durchgeführt. Ausnahmen sind: Gewerbegebiet Freiling, Schulstraße, Gehsteige und öffentliche Parkplätze.

Splittboxen:

An folgenden Standorten werden Splittboxen aufgestellt:

Am Oberen Anger (Auffahrt bei Fam. Gattermaier)

Am Sonnenhang (Zufahrt Wohnblock Schmee)

Schmalzberg (Waldstück bei Fam. Reiter)

Wagnerberg (Zufahrt Schröcker/Zechmeister)

Martin-Schachinger-Weg

Schmiedhof (Zufahrt Neubauer/Schabetsberger; Zufahrt Fam. Fussl)

Gewerbegebiet Freiling

(1 x Auffahrt GEFRA, 1 x Auffahrt Gewerbegebiet, 1 x Bereich Zweymüller/Daxberger)

Die Splittboxen werden von der Gemeinde aufgestellt und befüllt. Sollte während der Wintersaison weiteres Material benötigt werden, dann wenden Sie sich bitte an das Gemeindeamt (Tel. 07757 / 6055). Sollten an weiteren Stellen Splittboxen benötigt werden, dann bitte ebenfalls am Gemeindeamt melden.

Schneeräumung Gehsteige

Seitens der Gemeinde Gurten wird auf die gesetzlichen Anrainerverpflichtungen, insbesondere gemäß § 93 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl 159/1960 idgF, hingewiesen.

Im Ortsgebiet MÜSSEN Eigentümerinnen/Eigentümer von Liegenschaften **zwischen 6 und 22 Uhr Gehsteige, Gehwege und Stiegenhäuser** bis zu einer Entfernung von drei Meter entlang ihrer gesamten Liegenschaft die **Schneeräumung sowie das Streuen selbst** durchführen.

Ausnahme sind Eigentümer von unverbauten land- und forstwirtschaftlich genutzten Liegenschaften.
Ist **kein Gehsteig (Gehweg) vorhanden**, muss der Straßenrand in einer **Breite von einem Meter geräumt und bestreut** werden.

Durch die Schneeräumung und Entfernung von Dachlawinen dürfen andere Straßenbenützer:innen nicht gefährdet oder behindert werden; nötigenfalls müssen die gefährdeten Straßenstellen abgeschrankt oder geeignet gekennzeichnet werden.

Die Dächer müssen so abgesichert sein, dass keine Dachlawinen auf Gehsteige oder die Fahrbahn abgehen können. Für Sach- und Körperschäden haftet der Hauseigentümer. Wenn keine entsprechende Absicherung (auch Nicht-Vorhandene Dachsicherungen lt. OIB-Richtlinien, insbesondere bei Dach-PV-Anlagen) erfolgt, werden die Schäden nicht von der Versicherung übernommen.

Im Zuge der Durchführung des Winterdienstes auf öffentlichen Verkehrsflächen kann es aus arbeitstechnischen Gründen vorkommen, dass die Straßenverwaltung Flächen räumt oder streut, wozu Anrainer/Grundeigentümer, im Sinne der vorstehend genannten bzw. anderer gesetzlicher Bestimmung, zur Räumung und Streuung verpflichtet sind.

Die Gemeinde Gurten weist ausdrücklich darauf hin, dass

- **es sich bei der Räumung der Gehsteige durch die Gemeinde Gurten um eine (zufällige) unverbindliche Arbeitsleistung der Gemeinde handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann;**
- **die gesetzliche Verpflichtung sowie die damit verbundene zivilrechtliche Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten in jedem Fall beim verpflichteten Anrainer bzw. Grundeigentümer verbleibt;**
- **eine Übernahme dieser Räum- und Streupflicht durch stillschweigende Übung im Sinne des § 863 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) hiermit ausdrücklich ausgeschlossen wird.**

Hinweis: bei andauerndem starken Schneefall entfällt die Räum- und Streupflicht nur dann, wenn sie völlig zwecklos und praktisch wirkungslos ist

Ablagern von Schnee auf Landes- und Gemeindestraßen:

Wir weisen darauf hin, dass für das Ablagern von Schnee auf der Straße eine Bewilligung der Behörde erforderlich ist. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

Parkende Autos auf Siedlungsstraßen – Schneeräumung und Müllabfuhr

Straßen, die (durch geparkte Autos) nicht frei sind, werden nicht geräumt! Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch die Splitt-Streuung an Autos entstehen, die auf der Straße geparkt sind.

Auf Bitte der Fa. Katzberger möchten wir darauf hinweisen, dass auf Siedlungsstraßen parkende Autos die Müllabfuhr, teilweise behindern. Besonders zu beachten ist, dass der 5-Meter-Bereich einer Kreuzung frei bleiben muss. Wenn die Müllabfuhr die Straßen nicht befahren kann, werden die Mülltonnen in dieser Straße nicht entleert.

Überhängende Bäume und Sträucher

Überhängende Bäume und Sträucher, die zu Problemen beim Räumdienst führen können, müssen zurückgeschnitten werden. Herzlichen Dank an alle Bürger*innen, die das inzwischen bereits erledigt haben.

Petra Mies
Bürgermeisterin